

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 6, § 40 Abs. 1, § 78 Satz 2;
 BPersVG 1974 § 44 Abs. 1 Satz 2; LStR Abschn. 21;
 BGB § 242 Prozeßredliches Verhalten

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 14/74

Beschluß des BAG vom 23. Juni 1975

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 23. Juni 1975 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Frey und Riedel beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird unter Zurückweisung der Rechtsbeschwerde der Antragsteller und des beteiligten Betriebsrats der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. Dezember 1973 - 8 Ta BV 67/73 - aufgehoben.

Die Beschwerden der Antragsteller und des beteiligten Betriebsrats gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts

- 2 -



- 2 -

Detmold vom 15. August 1973 - 8 Ta BV 67/73- und
- 8 Ta BV 68/73 - werden zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin beschäftigt in ihrem Stahlrohrwerk 387 Arbeitnehmer. Der Betriebsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Die Antragsteller nahmen aufgrund eines Betriebsratsbeschlusses und nach entsprechender Unterrichtung der Antragsgegnerin am 27. Oktober 1972 an einer gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltung teil. Die Schulung diente der Information über das neue Betriebsverfassungsrecht und wurde in der Gaststätte F in D durchgeführt. Die Schulung begann um 9.00 Uhr und dauerte bis 17.00 Uhr. Beide Antragsteller haben Verzehrkittungen über je 25,-- DM vorgelegt, die sich wie folgt aufgliedern:

Frühstück	4,50 DM
Mittagessen	9,00 DM
Kännchen Kaffee	2,80 DM
diverse Getränke	8,70 DM.

Die Antragsgegnerin erkannte die Schulung als solche im Rahmen des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 an. Sie lehnt es aber ab, die von beiden Antragstellern geltend gemachten Verzehrkosten in voller Höhe zu erstatten.

Die Antragsteller sind der Ansicht, daß die Antragsgegnerin verpflichtet sei, ihnen die verauslagten Beträge von jeweils 25,-- DM voll zu erstatten. Sie haben - in ursprünglich getrennten Verfahren - jeweils beantragt,

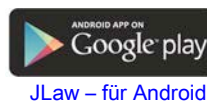
die Antragsgegnerin zur Zahlung von 25,-- DM zu verpflichten.

Die Antragsgegnerin hat gebeten,
die Anträge zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Sie vertritt die Ansicht, daß die Antragsteller sich auf die steuerlichen Pauschsätze verweisen lassen müßten. Bei einer Abwesenheit von 7 bis 10 Stunden und einem Jahreseinkommen von 15.000,-- bis 30.000,-- DM ergebe sich ein Betrag von 14,-- DM. Dieser Betrag müsse als angemessen gelten. Die liquidierten Kosten seien hingegen übersetzt. Das Frühstück hätte nicht im Tagungslokal eingenommen werden brauchen. Der Posten "diverse Getränke 8,70 DM" sei zu hoch.

Das Arbeitsgericht hat unter Abweisung der Anträge im übrigen die Antragsgegnerin verpflichtet, an die Antragsteller je 14,-- DM zu zahlen. Auf die Beschwerde der Antragsteller hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und die Antragsgegnerin verpflichtet, an beide Antragsteller jeweils einen weiteren Betrag von 6,-- DM nebst den zuerkannten Zinsen zu zahlen, im übrigen hat es die Beschwerden zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen. Die Antragsteller, der beteiligte Betriebsrat und die Antragsgegnerin haben gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rechtsbeschwerde eingelegt. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller und der beteiligte Betriebsrat ihre in den Vorinstanzen gestellten Anträge weiter, soweit diese abgewiesen worden sind, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde der Antragsteller und des beteiligten Betriebsrats und um Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Beschlusses bittet.

II. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist begründet, die der Antragsteller und des beteiligten Betriebsrats dagegen unbegründet.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß nicht mehr Verfahrensgegenstand die Frage ist, ob die Teilnahme des Betriebsratsvorsitzenden und des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden an der gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltung, die der Einführung in das neue Betriebsverfassungsgesetz diene, erforderlich war. Nach der für die Rechtsbeschwerdeinstanz bindenden Feststellung des Landesarbeitsgerichts hat die Antragsgegnerin die von den Antragstellern beantragte Schulungsveranstaltung als erforderlich anerkannt und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

- 4 -

die ihnen entstandenen Auslagen auf der von ihr für richtig gehaltenen Grundlage abgerechnet. Die Beteiligten können somit in dem vorliegenden Verfahren nur noch darüber streiten, ob die Antragsgegnerin die von den Antragstellern geltend gemachten Kosten in voller Höhe zu bezahlen hat. Nach Auffassung des Senats muß sich entsprechend dem Grundsatz des prozeßredlichen Verhaltens die Antragsgegnerin an ihre Erklärungen festhalten lassen (Beschuß vom 29. Januar 1974 - 1 ABR 34/73- = AP Nr. 8 zu § 37 BetrVG 1972, Beschuß vom 17. September 1974 - 1 ABR 98/73- = [demnächst] AP Nr. 6 zu § 40 BetrVG 1972). Der Antragsgegnerin ist es daher verwehrt, die Frage zur Entscheidung zu stellen, ob zu den von dem Arbeitgeber nach § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 zu tragenden Betriebsratskosten auch die Kosten gehören, die einem Betriebsratsmitglied aus Anlaß seiner Teilnahme an einer gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 entstanden sind.

2. Das Landesarbeitsgericht geht in dem angefochtenen Beschuß davon aus, die Antragsgegnerin könne sich im vorliegenden Fall auf die Pauschbeträge des Abschnittes 21 Lohnsteuerrichtlinien (LStR) nicht berufen. Bei der Bemessung der Ansprüche aus § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 könne auf eine betriebliche Spesenordnung nicht zurückgegriffen werden, wenn diese Spesenordnung gar nicht darauf abziele, die wirklichen Auslagen zu erstatten, sondern den Auslagenerstattungsanspruch mehr oder weniger zu beschneiden.

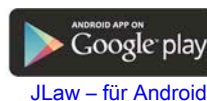
a) Diese Auffassung steht der bisherigen Rechtsprechung des Senats entgegen, die das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung allerdings noch nicht kennen konnte. Der Senat hat bereits in seinem Beschuß vom 29. Januar 1974 - 1 ABR 34/73 - (aa0), später in dem Beschuß vom 17. September 1974 - 1 ABR 98/73 - (aa0) sowie auch in dem Beschuß-1 ABR 104/73-vom heutigen Tage die Auffassung vertreten, daß sich Betriebsratsmitglieder bei der Abrechnung der ihnen aus Anlaß der Teilnahme an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 entstandenen Verzehrkosten auf eine für alle Arbeitnehmer des Betriebes verbindliche betriebliche Reisekostenregelung verweisen lassen müssen, wenn dies für sie zumutbar ist. Das folgt nach Auffassung des Senats aus § 78 Satz 2 BetrVG 1972. Danach dürfen Betriebsratsmitglieder wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Auf eine Begünstigung von Betriebsratsmitgliedern liefe es aber hinaus, wenn diese allein aufgrund ihrer Betriebsratstätigkeit bei Abwesenheit von ihrer Betriebsstätte höhere Spesen und Reisekosten liquidieren könnten als sie anderen Arbeitnehmern bei Dienstreisen gewährt werden. Das gilt nach Ansicht des Senats jedenfalls dann, wenn die geltend gemachten Kosten von dem einzelnen Betriebsratsmitglied beeinflußt werden können (Beschuß vom 17. September 1974 - 1 ABR 98/73 -[aa0]). Von dieser Rechtsprechung abzugehen besteht für den Senat kein Anlaß. Der Rechtsbeschwerde der Antragsteller kann nicht gefolgt werden, wenn sie meint, die Beachtung des § 78 Satz 2 BetrVG 1972 setze die Vergleichbarkeit der Tätigkeit eines Betriebsratsmitglieds mit der einzelvertraglichen Arbeitserfüllung voraus, die Betätigung im Betriebsrat und die einzelvertragliche Arbeitserfüllung seien aber unterschiedlich zu bewerten. Dieser Rechtsauffassung ist der Senat in dem Beschuß - 1 ABR 104/73 - vom heutigen Tage nicht gefolgt. Nach seinen dortigen Ausführungen wäre, wollte man der Ansicht der Antragsteller zustimmen, die Vorschrift des § 78 Satz 2 BetrVG 1972 überflüssig, ja unverständlich, weil die Beurteilung, ob eine Benachteiligung oder Begünstigung eines Betriebsratsmitglieds wegen seiner Betriebsratstätigkeit notwendig einen Vergleich mit Nichtbetriebsratsmitgliedern und damit auch Nichtbetriebsratstätigkeit voraussetzt. Der Senat hat in diesem Zusammenhang auch auf § 37 Abs. 1 BetrVG 1972 hingewiesen, wonach die Mitglieder des Betriebsrats ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt führen. Den Antragstellern kann auch nicht gefolgt werden, wenn sie vortragen lassen, der vom Senat vertretenen Auffassung stehe die Regelung der Erstattung der den Personalratsmitgliedern entstandenen Unkosten in § 44 Abs. 1 Satz 2 BPersVG 1974 entgegen. Dies gilt unabhängig davon, daß letztere Vorschrift erst nach der hier in Rede stehenden Schulung in Kraft getreten ist. Nach jener Vorschrift erhalten alle Personalratsmitglieder bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, ihre Reisekosten nach den für Beamten der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen vergütet. Hierzu hat der Senat in dem vorerwähnten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Beschluß - 1 ABR 104/73 - ausgeführt, aus dieser Regelung des Personalvertretungsgesetzes ergebe sich gerade, daß auch Mitglieder des Personalrats bei der Kostenverursachung in ihren Entscheidungen keineswegs frei sind, sondern sich ebenso wie alle anderen Bediensteten im öffentlichen Dienst auf allgemein geltende Reisekostenbestimmungen verweisen lassen müßten. Der Senat ist der Ansicht, das Reisekostenrecht für Angehörige des öffentlichen Dienstes stelle dabei der Sache nach nichts anderes dar als eine einer betrieblichen Reisekostenregelung entsprechende Regelung; den Unterschied sieht der Senat nur darin, daß erstere für den gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes gilt, während außerhalb des öffentlichen Dienstes die Ausgestaltung von Arbeitgeber zu Arbeitgeber unterschiedlich sein kann und vielfach auch unterschiedlich ist. Auch der Hinweis der Antragsteller, daß die Personalratsmitglieder bei der Abrechnung ihrer Reisekostenvergütung unabhängig von der Höhe ihrer Bezüge gleichbehandelt werden, gibt für den vorliegenden Fall nichts her. Die Personalratsmitglieder sind, wie der Senat in der Entscheidung - 1 ABR 104/73 - gesagt hat, in dieser ihrer Eigenschaft lediglich alle einer einheitlichen Reisekostenstufe zugeordnet, unabhängig davon, ob für sie sonst eine höhere oder niedrigere Reisekostenstufe gilt. Der Gesamtbereich des öffentlichen Dienstes wird also als eine Einheit angesehen, innerhalb der die einzelnen Personalratsmitglieder eine gleiche Behandlung erfahren. Daraus kann aber für die dem Betriebsverfassungsgesetz unterfallenden je für sich selbständigen Betriebe keine Schlußfolgerung gezogen werden.

b) Für den Streitfall ergibt sich somit: Die Antragsgegnerin hat unwidersprochen vorgetragen, daß bei Dienstreisen ihrer Arbeitnehmer die Aufwendungsvergütungen nur im Rahmen der Lohnsteuerrichtlinien und nicht darüber hinaus erstattet werden. Damit ist eine den Lohnsteuerrichtlinien entsprechende betriebliche Reisekostenordnung erstellt. Deshalb erübrigt es sich, auf die von der Antragsgegnerin erhobene Rüge einzugehen, welche betriebliche Spesenordnung in ihrem Betrieb gelte. Die Antragsteller konnten die ihnen aus Anlaß ihrer Teilnahme an der Schulungsveranstaltung entstandenen Unkosten

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

nur im Rahmen der im Betrieb der Antragsgegnerin für alle Arbeitnehmer verbindlichen Reisekostenregelung abrechnen. Die Regelungen der Lohnsteuerrichtlinien sind auch für die Betriebsratsmitglieder zumutbar. Eine nähere Auseinandersetzung mit der Reisekostenordnung ist schon aus diesen Gründen nicht erforderlich.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob, wie das Landesarbeitsgericht meint, angesichts der Entfernung zwischen L und D und der Dauer der Schulungsveranstaltung die Antragsteller gemäß Abschnitt 21 Abs. 5 Ziff. 3 c LStR einen Pauschbetrag von 3,-- DM zu beanspruchen gehabt hätten, weil die Antragsgegnerin die Teilnahme nur als Dienstgang im Sinne dieser Vorschrift der Lohnsteuerrichtlinien hätte bewerten dürfen. Das Arbeitsgericht hat entsprechend dem Antrag der Antragsgegnerin erkannt, daß diese verpflichtet ist, an die Antragsteller 14,-- DM netto zu zahlen, den weitergehenden Antrag der Antragsteller hat es abgewiesen. Gegen diesen Beschluß hat die Antragsgegnerin kein Rechtsmittel eingelegt, während die Antragsteller und der beteiligte Betriebsrat den Beschluß nur insoweit angefochten haben, als sie mit ihrem darüber hinausgehenden Antrag abgewiesen worden sind. Daraus folgt, daß der Beschluß in Höhe des zuerkannten Betrages in Rechtskraft erwachsen ist.

3. Aus den vorstehenden Darlegungen folgt, daß die Rechtsbeschwerde der Antragsteller und des beteiligten Betriebsrats keinen Erfolg haben kann und auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin der angefochtene Beschluß aufgehoben und die arbeitsgerichtliche Entscheidung wiederhergestellt werden muß.

gez. Dr. Müller

Bichler

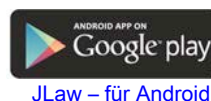
Wendel

Dr. Erich Frey

Riedel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)